Corporate-Governance-Bericht

Im vorliegenden Corporate-Governance-Bericht sind der Corporate Governance-Bericht der RBI AG und der konsolidierte Corporate Governance-Bericht der RBI gemäß § 267b des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB) in Verbindung mit § 251 Abs 3 UGB in einem Bericht zusammengefasst.

Die RBI legt großen Wert auf eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung, um das Verständnis und das Vertrauen ihrer verschiedenen Interessengruppen – nicht zuletzt der Kapitalmarktteilnehmer – zu pflegen. Daher verpflichtet sie sich zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in seiner Fassung vom Jänner 2020. Der ÖCGK ist auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance (www.corporate-governance.at) und auf der Website der RBI (www.rbinternational.com → Investoren → Corporate Governance und Vergütungspolitik) öffentlich zugänglich. Neben der RBI ist ihre Tochterbank Tatra banka, a.s. als börsennotiertes Unternehmen aufgrund lokaler gesetzlicher Vorschriften zur Veröffentlichung eines Corporate Governance-Berichts verpflichtet. Dieser Bericht wird im Rahmen des Geschäftsberichts veröffentlicht und ist auf der Website der Tatra banka (www.tatrabanka.sk → About bank → Economic results → Annual Reports) zugänglich. Die RBI hat keine weiteren Tochterunternehmen, die zur Veröffentlichung eines Corporate Governance-Berichts verpflichtet sind.

Der Aufbau der Governance der RBI

Die RBI folgt einer Vielzahl von rechtlichen Normen und anderen Bestimmungen, die ihr Handeln nach außen und nach innen determinieren. Der rechtliche Rahmen erstreckt sich hierbei ausgehend von einer Vielzahl einschlägiger Verordnungen, Richtlinien, delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte auf europäischer Ebene über nationale Gesetze und Verordnungen bis hin zu Leitlinien, Mitteilungen und Empfehlungen der zuständigen Aufsichtsbehörden und Verhaltenskodizes weiterer Institutionen.



Bankenaufsichtsrechtliche Vorschriften: Bei Großbanken mit Sitz in der Europäischen Union, sind beispielhaft die CRR (Kapitaladäquanzverordnung)/CRD (Eigenkapitalrichtlinie), MiFID II (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente), AMLD (Geldwäscherichtline EU) und PSD 2 (Zahlungsdiensterichtlinie) einzuhalten. Auf Bundesebene finden sich außerdem eine Vielzahl einschlägiger österreichischer Gesetze wie beispielweise das Bankwesen-, das Aktien-, das Wertpapieraufsichts- oder das Zahlungsdienstegesetz. Diese bilden den rechtlichen Rahmen und prägen somit die prozessualen Abläufe in der RBI maßgeblich.

Zusätzlich zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und darauf aufbauend definierte die RBI interne Verhaltensregeln, den Code of Conduct (CoC). Der CoC bildet – gemeinsam mit den weiter unten beschriebenen im Jahr 2019 definierten Werten zur Erreichung der Vision & Mission – das Fundament einer Unternehmenskultur, die auf Integrität und ethischen Prinzipien basiert. Die RBI verpflichtet sich laut CoC zu einer nachhaltigen Unternehmensführung und der damit einhergehenden sozialen und ökologischen Verantwortung. Der CoC ist für alle Mitarbeiter bindend, sowohl im Innenverhältnis wie auch nach außen im Kontakt mit Kunden und anderen Stakeholdern. Der CoC gewährleistet somit den hohen Standard in der RBI in Bezug auf das geschäftliche sowie ethische Verhalten der Mitarbeiter. Um

dies sicherstellen zu können, müssen alle Governance-Dokumente der RBI den im CoC festgelegten Grundsätzen entsprechen: www.rbinternational.com/de/ueber-uns/zahlen-fakten/code-of-conduct.html.

Aufbauend auf dem rechtlichen Rahmen und dem CoC stellen interne Richtlinien und Prozesse (Group Internal Policies & Processes) regelkonformes Verhalten sicher. Jene Richtlinien und Prozesse bilden das Unternehmensrecht der RBI Gruppe und deren Dokumentation und Überprüfung gilt als grundlegende Voraussetzung zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen. Mittels eines Rahmens, dem Group Policy Framework, der sich an alle Mitarbeiter der RBI richtet, wird auch eine konzernweite Governance gewährleistet. Der Group Policy Framework setzt die dafür notwendigen Regeln, gibt einen Überblick über Rollen und Verantwortlichkeiten und setzt Standards für die Überwachung der Implementierung der Policies.

Um die Erfolgsgeschichte der RBI weiterzuführen, setzte sich die RBI im Jahr 2019 mit der Vision 2025 "Wir sind der am häufigsten empfohlene Finanzdienstleister" ein ambitioniertes Ziel, das durch die Verfolgung der Mission "Wir erleichtern das Leben unserer Kunden durch ständige Innovation" erreicht werden soll. Das Vorhaben baut auf den vier Values (Werten) Kollaboration, Proaktivität, Lernen und Verantwortung auf, die als besonders wichtig für die Umsetzung und Erreichung des Ziels der RBI Vision definiert wurden.

Aus dem Mission Statement wurde in einem umfassenden Prozess und unter Einbindung vieler Mitarbeiter die "Strategic Roadmap" entwickelt. Dieser Entwicklungsplan ist mehrjährig und unterteilt die großen strategischen Ziele in konkrete und gut messbare Einzelinitiativen. Diese werden jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren festgelegt und der Fortschritt wird vierteljährlich evaluiert und im Top Management diskutiert. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter ein klares Bild davon haben, welchen Beitrag zur Erreichung des übergeordneten Ziels (Vision 2025) sie zu leisten haben.

Transparenz ist ein Kernthema der Corporate Governance und damit auch von besonderer Bedeutung für die RBI. Der vorliegende Corporate-Governance-Bericht gliedert sich dabei nach den gesetzlichen Vorgaben des § 243c UGB und orientiert sich an dem in Anhang 2a des ÖCGK vorgegebenen Aufbau.

Durch die Kodexrevision 2020 werden die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder (§ 239 Abs 1 Z 4 lit a UGB) und die Grundsätze der Vergütungspolitik (§ 243c Abs 2 Z3 UGB) in einem gesonderten Vergütungsbericht gemäß § 78c AktG dargestellt.

Der Vergütungsbericht wird der Hauptsammlung am 22. April 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt und zeitgerecht vor der Hauptversammlung auf der Internetseite veröffentlicht.

Der ÖCGK gliedert sich in L-, C- und R-Regeln. L-Regeln (Legal Requirement) beruhen auf zwingenden Rechtsvorschriften. C-Regeln (Comply or Explain) sollen eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um kodexkonformes Verhalten zu erreichen. R-Regeln (Recommendation) haben Empfehlungscharakter; eine Nichteinhaltung muss weder offengelegt noch begründet werden. Die RBI weicht von folgenden C-Regeln ab, erreicht aber durch nachstehende Erklärungen und Begründungen kodexkonformes Verhalten:

C-Regel 45: Wettbewerbsverbot für Aufsichtsratsmitglieder

Die RBI AG ist das Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG). Innerhalb der RBG ist die RBI AG das Zentralinstitut (nach § 27a BWG) der Raiffeisen-Landeszentralen sowie sonstiger angeschlossener Kreditinstitute. Einige Mitglieder des Aufsichtsrats üben in ihrer Funktion als Eigentümervertreter auch Organfunktionen in Banken der RBG aus. Dadurch kann der Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion zum Wohl des Unternehmens auf umfassendes branchenspezifisches Know-how und langjährige Erfahrung zurückgreifen.

C-Regel 52a: Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne Arbeitnehmervertreter) beträgt höchstens zehn Derzeit setzen sich die Kapitalvertreter des Aufsichtsrats der RBI AG aus zwölf Mitgliedern, neun Kernaktionärsvertretern der RBG sowie drei Streubesitzvertretern zusammen. Diese erhöhte Mitgliederzahl wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Juni 2017 beschlossen. Die Vergrößerung des Aufsichtsrats bringt zusätzliches Wissen mit Branchenrelevanz, erhöht die Diversität und stärkt den Aufsichtsrat in der Ausübung seiner Kontrollfunktion.

Entsprechend der C-Regel 62 des ÖCGK beauftragte die RBI AG die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (KPMG), die Einhaltung der C-Regeln des Kodex extern zu evaluieren. Der Bericht über diese externe Evaluierung ist auf www.rbinternational.com → Investoren → Corporate Governance und Vergütungspolitik→ Evaluierung zum CG-Kodex öffentlich zugänglich.

Zusammensetzung des Vorstands

Zum 31. Dezember 2020 gehörten dem Vorstand folgende Mitglieder an:

Vorstandsmitglied	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode		
Dr. Johann Strobl, Vorsitzender	1959	22. September 2010¹	28. Februar 2022		
Mag. Andreas Gschwenter	1969	1. Juli 2015	30. Juni 2023		
Lic. Mgr. Lukasz Januszewski	1978	1. März 2018	28. Februar 2026		
Mag. Peter Lennkh	1963	1. Oktober 2004	31. Dezember 2025		
Dr. Hannes Mösenbacher	1972	18. März 201 <i>7</i>	28. Februar 2025		
Dr. Andrii Stepanenko	1972	1. März 2018	28. Februar 2026		

¹ Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010

Die Zahl der Vorstandsmitglieder der RBI AG wurde mit Auslaufen des Vorstandsmandats von Mag. Martin Grüll Ende Februar 2020 von sieben auf sechs Mitglieder reduziert. Die Verantwortungsbereiche im Vorstand wurden neu zugeordnet, dabei wurden Möglichkeiten zur Vereinfachung der Organisation genutzt (siehe auch: Kompetenzverteilung und Arbeitsweise im Vorstand).

Nach Beratung über die jeweiligen Aufgabenbeschreibungen und Anforderungsprofile als Grundlage für den Nachfolge- und Recruitingprozess sowie der Beurteilung der Performance der relevanten Vorstandsmitglieder für die ablaufende Funktionsperiode empfahl der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat die Wiederbestellung von Mag. Peter Lennkh, Dr. Andrii Stepanenko und Lic. Mgr. Lukasz Januszewski. Der Aufsichtsrat verlängerte die Vorstandsmandate von Mag. Peter Lennkh in seiner Sitzung vom 17. Juni 2020 und von Dr. Andrii Stepanenko und von Lic. Mgr. Lukasz Januszewski in der Sitzung vom 2. Dezember 2020 für weitere fünf Jahre.

Mitglieder des Vorstands hatten Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in den folgenden, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen, in- und ausländischen Gesellschaften inne:

Dr. Johann Strobl UNIQA Insurance Group AG, 2. Stellvertreter des Vorsitzenden (seit 25. Mai 2020)

UNIQA Österreich Versicherungen AG, Mitglied (seit 25. Mai 2020)

Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, 1. Vorsitzender-Stellvertreter (seit 27. Mai 2020)

Mag. Andreas Gschwenter RSC Raiffeisen Service Center GmbH, Österreich, stellvertretender Vorsitz

Raiffeisen Informatik Geschäftsführungs GmbH, stellvertretender Vorsitz

Mag. Peter Lennkh Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Mitglied

Neben der Leitung und Steuerung der RBI AG übten die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2020 Überwachungs- und Leitungsaufgaben bei folgenden wesentlichen Tochterunternehmen der RBI AG als Aufsichtsräte aus:

	Aufsichtsratsmandat
Dr. Johann Strobl	AO Raiffeisenbank, Russland, Vorsitz Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Vorsitz Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied
Mag. Andreas Gschwenter	Raiffeisenbank Austria d.d., Kroatien, Vorsitz Raiffeisen Bank Zrt., Ungarn, Vorsitz RSC Raiffeisen Service Center GmbH, Österreich, stellvertretender Vorsitz Raiffeisen Informatik Geschäftsführungs GmbH, Österreich, stellvertretender Vorsitz AO Raiffeisenbank, Russland, Mitglied Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied
Lic. Mgr. Lukasz Januszewski	Raiffeisen Centrobank AG, Österreich, Vorsitz Raiffeisen Bank Aval JSC, Ukraine, Vorsitz Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m. b. H., Österreich, stellvertretender Vorsitz AO Raiffeisenbank, Russland, Mitglied Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied
Mag. Peter Lennkh	Raiffeisen banka a.d., Serbien, Vorsitz Raiffeisen Bank Kosovo J.S.C., Kosovo, Vorsitz Raiffeisen Bank Sh.A., Albanien, Vorsitz Raiffeisenbank (Bulgaria) EAD, Bulgarien, Vorsitz Raiffeisenbank a.s., Tschechien, stellvertretender Vorsitz AO Raiffeisenbank, Russland, Mitglied Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied
Dr. Hannes Mösenbacher	Raiffeisen Centrobank AG, Österreich, stellvertretender Vorsitz AO Raiffeisenbank, Russland, Mitglied Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied
Dr. Andrii Stepanenko	Priorbank JSC, Belarus, Vorsitz Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m. b. H., Österreich, Vorsitz Tatra banka, a.s., Slowakei, Vorsitz Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, Österreich, Vorsitz AO Raiffeisenbank, Russland, Mitglied Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Mitglied Raiffeisen Bank Aval JSC, Ukraine, Mitglied Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Raiffeisen Centrobank AG, Österreich, Mitglied

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehörten per 31. Dezember 2020 folgende Mitglieder an:

Aufsichtsratsmitglied			Ende der Funktionsperiode			
Mag. Erwin Hameseder Vorsitzender	1956	8. Juli 2010¹	Ordentliche Hauptversammlung 2025			
MMag. Martin Schaller Erster stellvertretender Vorsitzender	1965	4. Juni 2014	Ordentliche Hauptversammlung 2024			
Dr. Heinrich Schaller Zweiter stellvertretender Vorsitzender	1959	20. Juni 2012	Ordentliche Hauptversammlung 2022			
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	1964	26. Juni 2013	Ordentliche Hauptversammlung 2025			
Mag. Peter Gauper	1962	22. Juni 201 <i>7</i>	Ordentliche Hauptversammlung 2022			
Betriebsökonom Wilfried Hopfner	1957	22. Juni 2017	Ordentliche Hauptversammlung 2022			
Dr. Rudolf Könighofer	1962	22. Juni 2017	Ordentliche Hauptversammlung 2022			
MMag. Reinhard Mayr	1954	20. Oktober 2020	Ordentliche Hauptversammlung 2025			
Dr. Heinz Konrad	1961	20. Oktober 2020	Ordentliche Hauptversammlung 2025			
UnivProf. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M.	1968	22. Juni 2017	Ordentliche Hauptversammlung 2022			
Dr. Andrea Gaal	1963	21. Juni 2018	Ordentliche Hauptversammlung 2023			
Mag. Birgit Noggler	1974	22. Juni 201 <i>7</i>	Ordentliche Hauptversammlung 2022			
Mag. Rudolf Kortenhof ²	1961	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres			
Mag. Peter Anzeletti-Reikl²	1965	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres			
Mag. (FH) Gebhard Muster ²	1967	22. Juni 2017	Bis auf Weiteres			
Mag. Helge Rechberger ²	1967	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres			
Dr. Susanne Unger ²	1961	16. Februar 2012	Bis auf Weiteres			
Dr. Natalie Egger-Grunicke²	1973	18. Februar 2016	Bis auf Weiteres			
1 M44 M/shapphataum 10 Obtahan 2010						

¹ Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010

Dr. Johannes Ortner legte sein Mandat mit Wirkung 18. Juni zurück. Dr. Günther Reibersdorfer legte sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung der Gesellschaft am 20. Oktober 2020 zurück. Ihnen folgten MMag. Reinhard Mayr und Dr. Heinz Konrad in den Aufsichtsrat nach.

Dr. Natalie Egger-Grunicke übernahm nach ihrer Rückkehr aus der Karenz wieder mit 1. Jänner 2020 die Aufsichtsratsfunktion von Ing. Sigrid Netzker.

Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, davon sind fünf Frauen.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der RBI AG legte im Sinn und unter Berücksichtigung der C-Regel 53 und des Anhangs 1 des ÖCGK folgende Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft fest:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zur Gesellschaft oder zu einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im vergangenen Jahr unterhalten haben. Das gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Konzernsachverhalte sowie die bloße Ausübung der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds oder Geschäftsführers durch ein Aufsichtsratsmitglied führen in der Regel nicht dazu, dass das betreffende Unternehmen als Unternehmen anzusehen ist, an dem ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, sofern nicht nach den Umständen zu vermuten ist, dass das Aufsichtsratsmitglied aus einem Geschäft mit diesem Unternehmen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil zieht.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft bzw. Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.

² Vom Betriebsrat entsendet

- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll dem Aufsichtsrat nicht l\u00e4nger als 15 Jahre angeh\u00f6ren. Dies gilt nicht f\u00fcr Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Vater, Mutter, Onkel, Tante, Bruder, Schwester, Neffe, Nichte) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Im Sinn der vorstehenden Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der RBI AG als unabhängig anzusehen.

Im Sinn der C-Regel 54 des ÖCGK sind Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M., Mag. Birgit Noggler sowie Dr. Andrea Gaal Streubesitzvertreter im Aufsichtsrat der RBI AG. Die genannten Mitglieder des Aufsichtsrats sind weder Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent, noch vertreten sie Interessen solcher Anteilseigner.

Mitglieder des Aufsichtsrats hatten im Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2020 folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften inne:

Mag. Erwin Hameseder AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Österreich, Vorsitz

STRABAG SE, Österreich, stellvertretender Vorsitz Südzucker AG, Deutschland, 2. stellvertretender Vorsitz UNIQA Insurance Group AG, Österreich (bis 25. Mai 2020)

Dr. Heinrich Schaller voestalpine AG, Österreich, stellvertretender Vorsitz

AMAG Austria Metall AG, Österreich, stellvertretender Vorsitz

Mag. Klaus Buchleitner, MBA BayWa AG, Deutschland, stellvertretender Vorsitz

AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Österreich, stellvertretender Vorsitz

Mag. Birgit Noggler Semperit AG Holding, Österreich, Mitglied

Neben ihren Funktionen als Mitglieder des Aufsichtsrats der RBI AG übten folgende Mitglieder in diesem Zeitraum auch Aufsichtsratsmandate bei wesentlichen Tochterunternehmen aus:

Mag. Erwin Hameseder LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft, Österreich, Vorsitz

Mag. Klaus Buchleitner, MBA LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft, Österreich, Mitglied

Leitungsfunktionen in wesentlichen Tochtergesellschaften der RBI AG wurden von keinem der Aufsichtsratsmitglieder wahrgenommen

Der Aufsichtsrat in seiner gesamthaften Zusammensetzung, wie auch in seinen Ausschüssen, verfügt über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte sowie der Risikostruktur der RBI angemessen sind.

Zusammensetzung der Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt dessen Organisation und weist bestimmte Aufgaben dem Arbeits-, Risiko-, Prüfungs-, Vergütungs-, Nominierungs- bzw. Personalausschuss und Digitalisierungsausschuss zu. Diese Ausschüsse setzten sich per 31. Dezember 2020 wie folgt zusammen:

	Arbeits- ausschuss	Risiko- ausschuss	Prüfungs- ausschuss	Vergütungs- ausschuss	Nominierungs- ausschuss	Personal- ausschuss	Digitalisierungs- ausschuss ¹
Vorsitzende(r)	Mag. Erwin Hameseder	Mag. Birgit Noggler	UnivProf. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M.	Mag. Erwin Hameseder	Mag. Erwin Hameseder	Mag. Erwin Hameseder	Dr. Andrea Gaal
1. Stellvertreter	Dr. Heinrich Schaller	MMag. Martin Schaller	Mag. Erwin Hameseder	Dr. Heinrich Schaller	Dr. Heinrich Schaller	Dr. Heinrich Schaller	MMag. Martin Schaller
2. Stellvertreter	MMag. Martin Schaller	Mag. Erwin Hameseder	Dr. Heinrich Schaller	MMag. Martin Schaller	MMag. Martin Schaller	MMag. Martin Schaller	-
Mitglied	Dr. Andrea Gaal	Dr. Heinrich Schaller	MMag. Reinhard Mayr	UnivProf. Dr. Eva Eberhartinger LL.M.	Dr. Rudolf Könighofer	Dr. Rudolf Könighofer	Dr. Rudolf Könighofer
Mitglied	Mag. Birgit Noggler	UnivProf. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M.	Dr. Andrea Gaal	Dr. Andrea Gaal	Dr. Andrea Gaal	Dr. Andrea Gaal	MMag. Reinhard Mayr
Mitglied	-	Dr. Andrea Gaal	Mag. Birgit Noggler	Mag. Birgit Noggler	Mag. Birgit Noggler	Mag. Birgit Noggler	-
Mitglied	Mag. Rudolf Kortenhof	Mag. Rudolf Kortenhof	Mag. Rudolf Kortenhof	Mag. Rudolf Kortenhof	Mag. Rudolf Kortenhof	-	Mag. Rudolf Kortenhof
Mitglied	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	-	Mag. Peter Anzeletti-Reikl
Mitglied	Dr. Susanne Unger	Dr. Susanne Unger	Dr. Susanne Unger	Dr. Susanne Unger	Dr. Susanne Unger	-	-

1 Im Geschäftsjahr fand keine Sitzung des neu eingerichteten Digitalisierungsausschusses statt

Es gibt sieben Ausschüsse. Der Prüfungsausschuss, der Vergütungsausschuss sowie der Risikoausschuss sind zu jeweils zu einem Drittel mit Vertretern der Kernaktionäre, des Streubesitzes und der Arbeitnehmer besetzt. In allen Ausschüssen sind Frauen vertreten, bei drei Ausschüssen haben Frauen den Vorsitz inne.

Mag. Birgit Noggler erfüllt als Vorsitzende des Risikoausschusses die gesetzlichen Vorgaben, die fachlichen Qualifikationen und die Unabhängigkeitsanforderungen gemäß § 39d Abs 3 BWG. Neben ihrer Funktion als Vorsitzende des Risikoausschusses ist sie hauptberuflich als Steuerberaterin tätig. Davor war sie von 2011 bis 2016 Finanzvorstand der Immofinanz AG und in den Jahren 2007 bis 2011 in führenden Funktionen der Immofinanz AG tätig. Von Anbeginn ihrer beruflichen Karriere war Mag. Noggler im Bereich Rechnungswesen tätig und kann so auf eine langjährige Expertise in diesem Gebiet zurückgreifen. Mag. Birgit Noggler nimmt überdies neben ihrem Mandat bei der Semperit Aktiengesellschaft Holding auch Aufsichtsratsmandate in der B&C Industrieholding GmbH und der NOE Immobilien Development GmbH wahr.

Gemäß § 63a Abs 4 BWG muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses Finanzexperte sein. Diese Funktion wird von Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. als Vorsitzende des Prüfungsausschusses wahrgenommen. Daneben gibt es weitere drei Mitglieder des Prüfungsausschusses, die aufgrund ihrer beruflichen Position als Geschäftsleiter von Banken über einschlägige Expertise verfügen.

Neben ihrer Funktion als Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. hauptberuflich als Leiterin der Abteilung für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre am Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen der Wirtschaftsuniversität Wien tätig und war von 2006 bis 2011 Vizerektorin der Wirtschaftsuniversität Wien, verantwortlich für Finanz-, Rechnungswesen und Controlling. Aufgrund ihrer jahrelangen Forschungs- und Lehrtätigkeit an nationalen sowie internationalen Universitäten und ihrer hohen fachlichen Expertise gilt Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. als anerkannte Expertin auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Besteuerung. Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen die Themen Bilanzierung, Besteuerung, Finanzierung und Steuern, europäische/internationale Bilanzierung und internationales Steuerrecht. Darüber hinaus hat Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. zahlreiche Publikationen in diversen Fachzeitschriften veröffentlicht. Sie ist seit 2013 Aufsichtsratsmitglied der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur, deren stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende sie bis 2017 war. Zudem ist sie seit 2014 Aufsichtsratsmitglied in der maxingvest AG (Deutschland).

Im Geschäftsjahr 2020 wurde die Einrichtung des Digitalisierungsausschusses beschlossen und Dr. Andrea Gaal vom Aufsichtsrat zur Vorsitzenden des Ausschusses gewählt. Während ihrer beruflichen Karriere hatte Frau Dr. Andrea Gaal Schlüsselpositionen bei britischen und amerikanischen High-Tech Start-Ups inne und war in geschäftsführender Funktion mit Verantwortlichkeiten für die DACH- und CE-Region sowie für Nordamerika (Kanada) bei Sony und Sony Ericsson tätig. Frau Dr. Andrea Gaal engagiert sich weiters auch im Beirat von Al 42.cx, ein auf die Analyse und Identifikation von Intellectual Property und Intangible Assets fokussiertes Marktdaten-Unternehmen; sie ist u.a. Mitglied der Al-42 INDEXTM Kommission, die die Konstituenten und Gewichtungen des Index festlegt. Dieser Index besteht aus den weltweit besten börsennotierten Unternehmen mit Kompetenz im Bereich Künstliche Intelligenz und wird über Refinitiv (Thomson Reuters) veröffentlicht. Neben ihrem beruflichen Wirken lehrt Frau Dr. Andrea Gaal zudem als Adjunct Professor an der Webster Privatuniversität Wien am Department of Business & Management. Im Rahmen ihrer Vorlesungen doziert sie zu Themen wie beispielsweise "Business & Global Issues", "Global Competitive Strategies", "Corporate Responsibility and Society" und "Women in Management".

Mit Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. als Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Mag. Noggler als Vorsitzende des Risikoausschusses und Dr. Andrea Gaal als neue Vorsitzende des Digitalisierungsausschusses wurde die Verantwortung der Streubesitzvertreter weiter gestärkt.

Der Beirat

Der Beirat setzt sich aus Vertretern der RBG zusammen und hat ausschließlich beratende Funktion für den Vorstand der RBI AG. Die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorstands oder des Aufsichtsrats werden durch die Tätigkeit des Beirats nicht eingeschränkt.

Der Beirat berät über Gegenstände, die wesentliche Eigentümerinteressen der Raiffeisen-Landeszentralen in ihrer Funktion als Kernaktionäre betreffen, sowie über ausgewählte Bereiche der Kooperation zwischen der RBI und der RBG. Themen der Beratung sind weiters die Zentralinstitutsfunktion der RBI im Sinn des § 27a BWG und die damit verbundenen Aufgaben sowie die Verbundunternehmen in ihrer Eigenschaft als Vertriebspartner der RBG.

Der Beirat setzt sich aus den sieben Aufsichtsratsvorsitzenden der Raiffeisenlandesbanken und dem Obmann des Raiffeisenverbands Salzburg zusammen und tagte 2020 im Rahmen von drei Sitzungen. Von den acht Mitgliedern des Beirats waren acht Mitglieder an allen Sitzungen des Jahres 2020 anwesend. Die Teilnahme der Mitglieder pro Sitzung lag somit bei 100 Prozent.

Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die für das Geschäftsjahr 2017 und die Folgejahre in der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Juni 2018 beschlossen wurde.

Den Beiratsmitgliedern wird jährlich, sofern die Hauptversammlung künftig nichts Gegenteiliges beschließt, eine Vergütung gewährt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- für den Beiratsvorsitzenden € 25.000,- (exkl. USt)
- für den Stellvertreter des Beiratsvorsitzenden € 20.000,- (exkl. USt)
- für jedes weitere Mitglied des Beirats jeweils € 15.000,- (exkl. USt)

Jedem Mitglied des Beirats wird zusätzlich für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von € 1.000,– (exkl. USt) gewährt.

Entsprechend der Dauer des jeweiligen Beiratsmandats wird die jährliche Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr aliquot oder zur Gänze zugeteilt.

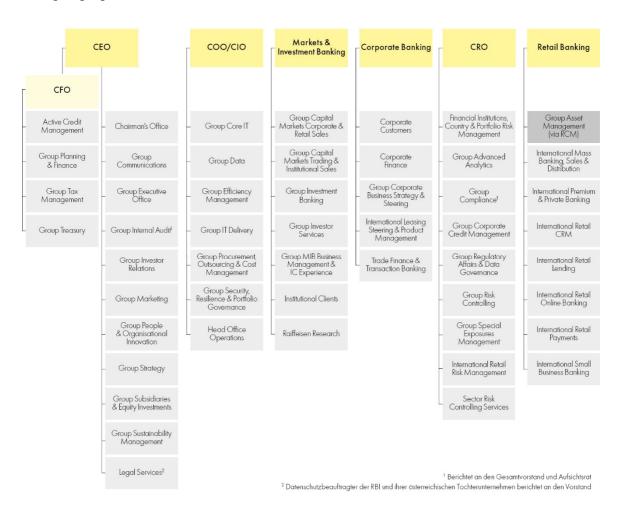
Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats

Kompetenzverteilung und Arbeitsweise im Vorstand

Der Vorstand der RBI AG leitet die Gesellschaft nach klaren Zielvorgaben, Plänen und Richtlinien in eigener Verantwortung. Diese Verantwortung wird auch im Sinn einer zukunftsgerichteten, modernen und nachhaltig orientierten Unternehmensführung wahrgenommen. Dabei verfolgt der Vorstand stets das Wohl des Unternehmens und berücksichtigt die Interessen der Kunden, der Aktionäre und der Arbeitnehmer.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die wöchentlichen Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie dienen der wechselseitigen Information, der Beratung und der Entscheidungsfindung in allen Angelegenheiten, die der Genehmigung dieses Organs bedürfen. Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands enthalten Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog jener Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder wurden vom Aufsichtsrat unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands wie folgt festgelegt (Stand 31. Dezember 2020):



Vorstandsverkleinerung

Nachdem der CFO Mag. Martin Grüll das Unternehmen im Februar 2020 verlassen hatte, kam es zu wesentlichen Veränderungen im Vorstandsbereich. Insbesondere wurden die ehemaligen CFO-Agenden auf verschiedene Vorstandsbereiche aufgeteilt.

Vorstandsbereich Chief Executive Officer (CEO)

- Der CFO ist nunmehr dem CEO unterstellt.
- Der frühere Generalbevollmächtigte Michael Höllerer übernahm als neuer CFO die Bereiche Group Planning & Finance, Group Tax Management, Group Treasury und Active Credit Management.
- Der Bereich Group Investor Relations berichtet seit der Verkleinerung des Vorstands direkt an den CEO.
- Aus Effizienz- und Synergiegründen wurden die B-1-Einheiten International Banking Units und Group Participations zu einer B-1-Einheit Group Subsidiaries & Equity Investments zusammengeführt. Diese neue Struktur soll den Bereich in die Lage versetzen, die etablierten Stärken und Kernkompetenzen der Relationship Manager und der Beteiligungsmanager zu kombinieren, um den relevanten Personen innerhalb der RBI, den Tochtergesellschaften, Repräsentanzen, Filialen und Beteiligungen aus einer einzigen Kontaktquelle ihre Leistungen anzubieten. Der neue Aufbau ermöglicht die Schaffung des "One-stop-shop" Prinzips und bringt den Bereich auf einen klaren Weg, um alle zugewiesen Themen aus einem Bereich zu erfüllen.
- Der frühere Bereich Group Human Resources wurde mit der Abteilung Strategy Development aus dem Bereich Group Strategy & Innovation zusammengeführt. Um den Fokus vermehrt auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu lenken, wurde der Bereich in Group People & Organisational Innovation umbenannt.

Vorstandsbereich Retail Banking

- Die beiden Bereiche International Retail Business Management & Steering und International Mass Banking, Sales & Distribution wurden mit dem Ziel der organisatorischen Vereinfachung zum Bereich International Mass Banking, Sales & Distribution zusammengelegt. Da die beiden ehemaligen Bereiche in personeller Hinsicht jeweils relativ klein waren, war es das Ziel, durch die Zusammenlegung eine straffere und einfachere Struktur zu schaffen und Synergien zu heben.
- In der Vergangenheit waren mehrere Abteilungen in unterschiedlichen Vorstandsbereichen mit Retail Payments befasst. Daher beschloss der Vorstand, die verschiedenen Bereiche zusammenzuführen und mit International Retail Payments eine neue eigene B-1-Einheit dafür zu schaffen. Diese wird den weiteren Ausbau des strategisch wichtigen Geschäftsfeldes Digital Payments vorantreiben. Dieser Bereich kümmert sich um die Händlerakquise und die Verbesserung der Rentabilität, den Ausbau dieses Geschäfts im Online-Umfeld und den Aufbau des E-Commerce-Geschäfts. Damit erhält der Bereich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs für Konsumenten bzw. zwischen Konsumenten und Geschäftskunden die notwendige Aufmerksamkeit. Dieser Bereich stellt einen wichtigen Bestandteil in der Umsetzung der Vision und Mission sowie der Strategic Roadmap dar.

Vorstandsbereich Chief Operating Officer / Chief Information Officer (COO/CIO)

- Der Bereich Group Project Portfolio & Security Management wurde 2020 zu Group Security, Resilience & Portfolio Governance umbenannt. Unter Resilience fallen die Abteilungen Disaster Recovery, Crisis Management and Business Continuity.
- Der Bereich Group Procurement, Cost & Real Estate Management wurde zu Group Procurement, Outsourcing & Cost Management umbenannt, um die Outsourcing-Funktion aufgrund ihrer zunehmenden Bedeutung hervorzuheben.

Vorstandsbereich Chief Risk Officer (CRO)

 Durch die Vorstandsverkleinerung unterstehen Group Regulatory Affairs & Data Governance und Group Compliance seit M\u00e4rz 2020 dem CRO. Das Geschäftsjahr 2020 war wesentlich von der COVID-19-Krise geprägt, in deren Zusammenhang durch den Vorstand eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen wurden. Die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Kunden stand dabei an erster Stelle. Aufgrund langjähriger Vorbereitungen und regelmäßiger Trainings von Krisenszenarien war das Unternehmen sehr gut vorbereitet und der Bankbetrieb konnte binnen weniger Tage erfolgreich vom Bürobetrieb in das Homeoffice migriert werden. So war es möglich, die Kunden trotz dieser besonders fordernden Situation nahtlos und vollumfänglich zu betreuen. Die Geschäftstätigkeit des Unternehmens war in keiner Weise eingeschränkt.

In einer Sondersitzung befasste sich der Vorstand mit den Themen nachhaltige Finanzierungen und dem regulatorischen Umfeld. Nach einer Einleitung zu den von der EU geplanten Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Wirtschaft (EU Action Plan), wurde das Thema nachhaltiges Geschäft und nachhaltige Kunden ausführlich behandelt.

Ein wesentliches Ziel zur Ausweitung des nachhaltigen Geschäfts ist die Vision, die am meisten empfohlene Bank in Österreich und in den RBI-Märkten in CEE bis 2025 auch in Bezug auf die Ausgestaltung des ESG-(Environment, Social, Governance) Fokus zu werden. Dies soll durch Umsetzung eines konkreten 5-Punkte-Plans erreicht werden. Zusätzlich dazu sollen konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Kunden gesetzt werden, um ihnen den Zugang zum Markt für nachhaltige Finanzierungen zu erleichtern und dabei ihre jeweilige spezielle Situation in Bezug auf Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

Weiters wurden das geplante Dienstleistungsangebot der Geschäftsbereiche Institutionelle Kunden und Unternehmensfinanzierung (Identifikation von Produkten mit ESG-Relevanz, ESG-Beratung, Austausch über Best Practices mit anderen – auch international aktiven Kunden etc.) sowie des Bereichs Retail (Stärkung der Kundenbeziehung auf Grundlage der UN-Principles durch Förderung der Digitalisierung, Reduktion der operativen Auswirkungen auf die Umwelt, Rücksichtnahme auf die sozialen Bedürfnisse unserer Kunden und ihres Geschäfts sowie Wertschöpfung durch praktische innovative Lösungen mit Umweltschwerpunkt) behandelt.

Sitzungen des Aufsichtsrats

Im Berichtszeitraum trat der Aufsichtsrat (AR) zu sechs Sitzungen zusammen. Darüber hinaus informierte der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements der Gesellschaft und wesentlicher Konzernunternehmen, insbesondere bei wichtigem Anlass.

Im Rahmen einer Fit & Proper-Schulung zu aktuellen regulatorischen Themen wurde der Aufsichtsrat u. a. auch über die geplanten Änderungen der EBA zu Integration von ESG-Risiken in die Kreditentscheidung und -überwachung, bessere Offenlegung, Steuerung und Risikomanagement von ESG-Risikofaktoren sowie Diversität (Leitlinien und Maßnahmen, um eine adäquate Vertretung aller Geschlechter im Aufsichtsrat, in den Geschäftsleitungen und im höheren Management sicherzustellen) und die Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei der Leitung und Kontrolle der Unternehmen informiert.

Entscheidungsbefugnisse und Tätigkeiten der Ausschüsse des Aufsichtsrats

In den Geschäftsordnungen des Vorstands sowie des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind jene Geschäftsführungsmaßnahmen geregelt, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des zuständigen Ausschusses bedürfen.

Der Arbeitsausschuss befasst sich im Rahmen von Kredit- und Limitanträgen mit allgemeinen Fokusberichten zu den einzelnen Industrien im Firmenkundensegment sowie im Bereich Finanzinstitute. Dabei werden jeweils auch ausgewählte Kundengruppen und Finanzinstitute erörtert sowie über wesentliche positive und negative Veränderungen in der Bonität von Kunden berichtet. Zusätzlich befasst sich der Arbeitsausschuss im Jahresverlauf sowohl mit der Entwicklung der 20 größten Gruppen verbundener Kunden im Firmenkundensegment als auch mit aktuellen anlassbezogenen Sonderberichten zu bestimmten Kunden oder Industrien. Der Arbeitsausschuss diskutiert und entscheidet Limitanträge von Unternehmen und Finanzinstitutionen und leitet nach Erörterung jene an den Gesamtaufsichtsrat weiter, die in dessen Entscheidungskompetenz fallen. Ebenso werden Berichte an den Aufsichtsrat vorbesprochen, wie der jährliche Bericht über alle wesentlichen Investments gem. § 28b BWG.

Neben den Kredit- und Limitanträgen wurden im Geschäftsjahr 2020 im Arbeitsausschuss unter anderem Kapitalzuschüsse für Konzerntöchter sowie die Entsendung von Vorstandsmitgliedern in Organe von konzernfremden Unternehmen behandelt und genehmigt. Intensiv wurde vom Arbeitsausschuss die neue Geschäftsverteilung im Vorstand sowie damit zusammenhängende Fragen in Bezug auf die organisatorischen Änderungen anlässlich des Ausscheidens von Mag. Grüll aus dem Vorstand erörtert. Im Rahmen des Entscheidungsfindungsprozesses wurden insbesondere auch die Anmerkungen der Aufsicht für die Neuverteilung der Geschäfte im Vorstand von den Mitgliedern des Arbeitsausschusses mitberücksichtigt.

In die Zuständigkeit des **Risikoausschusses** fallen die Beratung des Vorstands hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie, die Überwachung der Umsetzung dieser im Zusammenhang mit der Steuerung, die Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß BWG sowie die Beobachtung der Eigenmittelausstattung und der Liquidität. Dazu erfolgen im Risikoausschuss quartalsmäßige Berichte, unter anderem zum Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiko sowie zu den Themen Internes Kapitaladäquanzverfahren (ICAAP) und der Entwicklung uneinbringlicher Kredite. Darüber hinaus werden aktuelle Risikoaspekte behandelt, und es erfolgen im Fall aktueller politischer Veränderungen ausgewählte Länderberichte sowie Berichte zu regulatorischen Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die RBI. Weiters werden im Risikoausschuss die relevanten Kennzahlen und Toleranzwerte hinsichtlich des Risikoappetits der Gruppe unter Berücksichtigung von Budgetplanung und Strategie besprochen.

In die Zuständigkeit des Risikoausschusses fällt ferner auch die Überprüfung, ob bei der Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell sowie die Risikostrategie angemessen berücksichtigt wurden. Hierzu bespricht der Risikoausschuss die ihm vorliegenden Berichte zur Preisgestaltung und Preiskalkulation im Kunden- und Finanzinstitutsgeschäft und berät erforderlichenfalls einen Plan mit Abhilfemaßnahmen. Der Risikoausschuss überwacht weiters, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen, Risiko-, Kapital-, und Liquiditätsaspekte und der Zeitpunkt realisierter Gewinne und Verluste angemessen berücksichtigt werden. Dazu wird im Risikoausschuss ein Bericht zur Vergütungspolitik vorgelegt, anhand dessen überprüft wird, ob die Vergütungsstruktur den Risikoappetit der RBI reflektiert.

Weiters setzte sich der Risikoausschuss mit aktuellen wesentlichen Themen des Risikomanagements der Bank auseinander. Aufgrund der COVID-19-Pandemie befasste sich der Ausschuss intensiv mit deren Auswirkungen auf die Finanz-, Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation der RBI. Die Ausschussmitglieder wurden neben regelmäßigen Berichten in den Ausschusssitzungen ergänzend in Form von Spezialberichten laufend über die Ergebnis- und Kennzahlen-Entwicklung der Bankengruppe informiert. Weiters beschäftigte sich der Ausschuss in allen Sitzungen mit den Maßnahmen des Risikomanagements zur Eindämmung der COVID-19-Effekte auf die RBI und erörterte im Rahmen dessen die Inhalte und Planungsschritte anlässlich des Corona-Playbooks. Die Mitglieder des Risikoausschusses befassten sich ebenso mit den regulatorischen Aspekten und dem internen System zur Begrenzung des Konzentrationsrisikos und erörterten daraus abgeleitete Maßnahmen für individuelle Kundengruppen.

Zusätzlich standen 2020 die laufende Berichterstattung und Überwachung der Einhaltung der Russland- und US-Sanktionen sowie regelmäßige Statusberichte zum Thema Anti Money Laundering (AML) und Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche im Fokus des Risikoausschusses. Er befasste sich schwerpunktmäßig auch mit den Anforderungen und der Einhaltung des Wettbewerbsrechts und informierte sich in jeder Sitzung über die Verfahrensstände bei wesentlichen Rechtsfällen.

Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess. Er erteilt Empfehlungen zur Verbesserung seiner Zuverlässigkeit und beaufsichtigt die Wirksamkeit der internen Kontroll-, Revisions- und Risikomanagement-Systeme der Gesellschaft. Der Ausschuss überwacht zudem die Abschluss- und die Konzernabschlussprüfung sowie damit einhergehend die Unabhängigkeit des Konzern-Abschlussprüfers/Bankprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen. Im Zusammenhang mit der Einhaltung von internen – über das gesetzliche Sorgfaltsmaß hinausgehende - Schwellenwerte für Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers wurden im Geschäftsjahr Änderungen in den internen Richtlinien vorgenommen und ein Genehmigungsprozess für erforderliche Ausnahmen im Einklang mit dem regulatorischen Rahmenwerk definiert. Weiters prüfen die Ausschussmitglieder den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss sowie den Konzern-Lagebericht und sind für die Vorbereitung von dessen Feststellung durch den Aufsichtsrat verantwortlich. Hiezu befasst sich der Prüfungsausschuss eingehend mit dem Prüfungsplan und erörtert mit dem Prüfer im Rahmen der Abschlussprüfung besonders wesentliche Prüfungssachverhalte und -schwerpunkte, den Management Letter sowie den Bericht über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems. Der Prüfungsausschuss prüft weiters den Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstands und den Corporate-Governance-Bericht. Über die Ergebnisse seiner Prüfungen erstattet er Bericht an den Aufsichtsrat. Ferner führt er nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben ein Verfahren zur Auswahl des Konzern-Abschlussprüfers/Bankprüfers durch und legt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Bestellung vor. Darüber hinaus prüft der Aufsichtsrat den Konsolidierten Nichtfinanziellen Bericht (Nachhaltigkeitsbericht).

Weiters findet mit der Internen Revision ein regelmäßiger Austausch zu allgemeinen Revisionsthemen, den festgelegten Prüfungsgebieten, den im Rahmen der Prüfungstätigkeit gemachten Feststellungen sowie den sich daraus ergebenden Verbesserungsmaßnahmen statt. Group Compliance berichtet regelmäßig an den Prüfungsausschuss und bespricht mit diesem den Status des internen Kontrollsystems sowie dessen Wirksamkeit. Im Speziellen werden die Resultate der durchgeführten Überprüfung der Schlüsselkontrollen in den Non-financial-Reporting- und Financial-Reporting-Bereichen sowie weitergehende erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung diskutiert. Ebenso befasst sich der Prüfungsausschuss mit dem Accounting-Rahmenwerk und bespricht die Implementierung notwendiger Projekte.

Neben den tourlichen Prüf- und Überwachungstätigkeiten erörterte der Prüfungsausschuss schwerpunktmäßig Aspekte in Bezug auf die Bewertung von Beteiligungen sowie Fragen im Zusammenhang mit der bilanziellen Behandlung von Rechtsrisiken.

Der Prüfungsausschuss behandelt ferner ausführlich relevante Themen hinsichtlich des Steuer-IKS in der RBI und befasste sich mit dem System der Verrechnungspreise. Der Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat folgend wurde die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH von der Hauptversammlung am 20. Oktober 2020 zum Abschlussprüfer und gleichzeitig zum Bankprüfer gemäß §§ 60ff BWG für den Jahres- und Konzernabschluss der RBI für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. Hierzu informierte sich der Prüfungsausschuss laufend über den aktuellen Stand des Übergabeprozesses auf den neuen Abschlussprüfer. Angesichts der COVID-19-Pandemie beschäftigte sich der Prüfungsausschuss intensiv mit den pandemiespezifischen wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2020.

Der Prüfungsausschuss legt am Jahresende Themenschwerpunkte für das kommende Jahr fest.

Zu den Aufgaben des Vergütungsausschusses gehört in erster Linie die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken der Gesellschaft, insbesondere auf Grundlage des BWG und unter Berücksichtigung der diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen des ÖCGK. Dabei werden neben den Unternehmensinteressen auch die langfristigen Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität berücksichtigt. Der Vergütungsausschuss beschließt hierzu detaillierte interne Vergütungsrichtlinien für den Vorstand und die Mitarbeiter der RBI und nimmt im Rahmen regelmäßiger Überprüfungen erforderlichenfalls Anpassungen vor. Darauf aufbauend erfolgt durch den Vergütungsausschuss die Auswahl der Unternehmen innerhalb der RBI-Gruppe, auf welche die Vergütungsprinzipien anzuwenden sind. Diese Auswahl und der zugrundeliegende Auswahlprozess werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Auch obliegt dem Vergütungsausschuss die Genehmigung der vorgelegten Auswahl jener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Funktionen, denen ein materieller Einfluss auf das Risikoprofil der Gruppe bzw. des Unternehmens zukommt. Die Auswahl der identifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung durch den Vergütungsausschuss.

Der Vergütungsausschuss überwacht und prüft zudem regelmäßig die Vergütungspolitik, die Vergütungspraktiken und die vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß BWG sowie der Eigenmittelausstattung und der Liquidität. Hierzu werden im Rahmen des Vergütungsausschusses Berichte aus den Bereichen Human Resources, Interne Revision, Compliance und Risikomanagement vorgelegt und die daraus resultierenden Feststellungen und Maßnahmen besprochen. Der Vergütungsausschuss überprüft ferner die Vergütung des höheren Managements in Risikomanagement- und Compliance-Funktionen.

Ebenso obliegt dem Vergütungsausschuss die Entscheidung, ob für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Malus- oder Clawback-Ereignis eingetreten ist. Diesbezüglich überprüft er die potenziell vorliegenden Fälle und beschließt auf Grundlage der vorliegenden Fakten, welche Konsequenzen ein solches Ereignis im Hinblick auf die Auszahlung variabler Vergütungen nach sich zieht.

Im Einklang mit den neuen Bestimmungen der §§ 78a ff AktG, welche die entsprechenden vergütungsrechtlichen Vorgaben der zweiten Aktionärsrechterichtlinie umsetzen, wurde in der Geschäftsordnung des Vergütungsausschusses die Zuständigkeit des Vergütungsausschusses für die Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats betreffend die Vergütungspolitik für den Vorstand und den Aufsichtsrat und den darauf bezogenen Vergütungsbericht vorgesehen. Die Grundsätze der Vergütungspolitik für den Vorstand und den Aufsichtsrat wurden vom Vergütungsausschuss auf Basis der bestehenden Vergütungsrichtlinien und unter Berücksichtigung der langfristigen Ziele und Risikostrategie vorbereitet. Diese Prinzipien beschreiben unter anderem die Bestandteile der Vergütung, die maßgeblichen Kriterien für die Gewährung und Auszahlung eines jährlichen Leistungsbonus samt Auszahlungsmodalitäten und informieren darüber, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der RBI bei der Festlegung der Vorstandsvergütung berücksichtigt werden. Auf Empfehlung des Vergütungsausschusses hat der Aufsichtsrat die Vergütungspolitik für Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats genehmigt und die Vergütungspolitik wurde der Hauptversammlung am 20. Oktober 2020 zur Abstimmung vorgelegt und beschlossen. Im Einklang mit der Vergütungspolitik für den Vorstand legte der Vergütungsausschusses die Eckpunkte für den Performance-Managementprozess fest. Dabei beschlossen die Mitglieder des Vergütungsausschusses die Vorgaben für die Ausgestaltung der individuellen leistungsbezogenen Step-in-Kriterien im Rahmen eines Performance-Managementprozesses für die einzelnen Vorstandsmitglieder unter Bedachtnahme ihrer jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Unter Berücksichtigung der Aufforderung der Europäischen Bankenaufsicht angesichts potenzieller Risiken, die aus der COVID-19-Situation resultieren können, überprüfte der Vergütungsausschuss die Vergütungspolitik und -praxis in der RBI, um sicherzustellen, dass diese auch im Lichte der COVID-19 Krise mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sind und dieses fördern. Dabei überprüfte der Vergütungsausschuss, ob die Vergütungspolitik der RBI und insbesondere die darin vorgesehenen variablen Vergütungskomponenten auf einem konservativen Niveau festgelegt wurden. Im Ergebnis bestätigte der Vergütungsausschuss, dass keine Anpassungen der Vergütungsrichtlinien, -praktiken und -zuteilungen erforderlich sind. Ferner nahm der Vergütungsausschuss die Zuteilung und Auszahlung des Bonus 2019 sowie offene Ansprüche aus den Vorjahren für identifizierte Mitarbeiter zur Kenntnis, da die Auszahlung einer Aufrechterhaltung einer soliden Kapitalbasis der RBI nicht abträglich war und gleichzeitig alle anderen Step-in-Kriterien für die Zuteilung des Bonus 2019 ebenfalls erfüllt wurden.

Zu den Aufgaben des **Nominierungsausschusses** zählt die Besetzung freiwerdender Stellen im Vorstand und Aufsichtsrat. Unter Berücksichtigung der Ausgewogenheit und der Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organs evaluiert der Nominierungsausschuss anhand einer Aufgabenbeschreibung potenzielle Kandidaten und gibt nach entsprechender Fit & Proper-Überprüfung eine Empfehlung zur Besetzung des jeweiligen Organs ab.

Der Nominierungsausschuss legt auch eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in Vorstand und Aufsichtsrat fest, berät über die Strategie zur Erreichung der definierten Zielquote und pflegt einen regelmäßigen Austausch über die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen. Auch hat der Nominierungsausschuss die Entscheidungsfindung in Vorstand und Aufsichtsrat zu evaluieren. Dabei achtet er darauf, dass Vorstand und Aufsichtsrat nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen in einer den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert werden. Dies prüft und bewertet der Nominierungsausschuss anhand der Sitzungsprozesse und der Kommunikationswege innerhalb der Gremien (z. B. Erstellung von Protokollen, Vertretungsregelungen, Beschlussfassung im Umlaufweg in dringenden Fällen, Maßnahmencontrolling, Sitzungsvorbereitung, Übermittlung von Unterlagen) sowie durch die eigene Wahrnehmung der Mitglieder. Zu den Aufgaben des Nominierungsausschusses zählt weiters die regelmäßige Bewertung von Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wozu Berichte zur Zusammensetzung sowie zu den Organisationsstrukturen und den Arbeitsergebnissen der einzelnen Gremien zur Entscheidungsfindung vorgelegt werden. Ebenso erfolgt eine regelmäßige Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit. Die Bewertung erfolgt im Nominierungsausschuss und basiert auf Selbstbeurteilungen der einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie auf den individuellen Fortbildungsberichten.

Im Rahmen der Fit & Proper-Überprüfung stellte der Nominierungsausschuss fest, dass sämtliche Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sowie Vorstand und Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Zudem wurden die Mandatsgrenzen sowie die zeitliche Verfügbarkeit überprüft und bestätigt.

Im Geschäftsjahr 2020 legten die Aufsichtsräte Dr. Günther Reibersdorfer und Dr. Johannes Ortner ihre Mandate zurück und der Nominierungsausschuss befasste sich mit der Besetzung der freigewordenen Aufsichtsratsmandate und bestätigte die persönliche sowie fachliche Eignung der beiden neuen Kandidaten MMag. Reinhard Mayr und Dr. Heinz Konrad. Ebenso wurde die Fit & Properness von Mag. Hameseder und Mag. Buchleitner MBA, deren Aufsichtsratsmandate im Geschäftsjahr 2020 ausliefen, bestätigt. Wie im Falle der Nachbesetzung der freigewordenen bzw. auslaufenden Aufsichtsratsmandate befasste sich der Nominierungsausschuss im Zuge eines strukturierten Nachfolgeprozesses ebenso ausführlich mit den auslaufenden Vorstandsmandaten von Mag. Lennkh, Dr. Stepanenko und Lic. Mgr. Januszewski und ihren bisherigen Leistungen. Auch ihre persönliche und fachliche Eignung für die weitere Ausübung des Vorstandsmandats wurde positiv bewertet. Auf Basis der Ergebnisse des Nachfolgeprozesses empfahl der Nominierungsausschusses dem Aufsichtsrat der Hauptversammlung vorzuschlagen, Mag. Hameseder, Mag. Buchleitner MBA, MMag. Reinhard Mayr sowie Dr. Heinz Konrad in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses fassten ebenso die Empfehlung an den Aufsichtsrat, die auslaufenden Vorstandsmandate der von Mag. Lennkh, Dr. Stepanenko und Lic. Mgr. Januszewski zu verlängern.

Weiters überprüft der Nominierungsausschuss den Kurs des Vorstands im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand. Hierzu werden im Gremium sowohl die Selektion der Inhaber von Schlüsselfunktionen und die Grundsätze der Führungskräfteauswahl und -entwicklung sowie der Nachfolgeplanung als auch die Regelungen und Maßnahmen für die Besetzung von Positionen im höheren Management evaluiert.

Der Nominierungsausschuss bekennt sich in seiner Arbeit zu einer geschlechtsneutralen Personalpolitik. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses befassten sich mit der Entwicklung der Erreichung der Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht und erörterten die vorgestellten Maßnahmen zur Erreichung des Zielwerts.

Der **Personalausschuss** befasst sich mit der Vergütung der Vorstandsmitglieder und ihren Anstellungsverträgen. Im Speziellen bespricht und entscheidet er über die Bestimmungen in den Anstellungsverträgen der einzelnen Vorstandsmitglieder und nimmt erforderlichenfalls Vertragsanpassungen vor. Darüber hinaus fällt die Zustimmung zu einer allfälligen Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder in seinen Verantwortungsbereich. Der Ausschuss bespricht und prüft eine Rückforderung bezahlter Bonus-Beträge (Clawback) oder Nicht-Auszahlung zurückgestellter Beträge (Malus) für den Fall, dass Informationen vorliegen, die diesbezügliche Maßnahmen erforderlich erscheinen lassen.

Weiters entscheidet er auf Basis der geltenden Regelungen über die Zielvorgaben für den Vorstand und nimmt erforderlichenfalls Anpassungen vor. Er erörtert die Zielerreichung des Vorstands und genehmigt darauf basierend die Bonuszuweisung. Im Einklang mit den gesetzlich vorgeschriebenen, zeitlich versetzten Bonuszahlungen entscheidet der Personalausschuss auf dieser Basis über die Auszahlung der aufgeschobenen Teilbeträge der Boni. Im Geschäftsjahr legte der Personalausschuss die Zielvorgaben für den Vorstand für 2020 fest, befasste sich mit der Zielerreichung des Vorstands für das Jahr 2019 und genehmigte die Bonuszuteilung an die Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Aufsicht und unter Einhaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen angesichts der COVID-19-Pandemie.

In der Sitzung des Aufsichtsrates vom 16. September 2020 wurde die Einrichtung eines Digitalisierungsausschusses samt Geschäftsordnung beschlossen. In seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 beschloss der Aufsichtsrat die personelle Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsrats in den Ausschuss, wobei sich der Ausschuss aus 6 Mitgliedern zusammensetzt. Der Ausschuss soll zweimal im Jahr tagen.

Aufgaben des Digitalisierungsausschusses sind die Beratung des Vorstands und des Aufsichtsrats hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Digitalisierungsstrategie (inkl. IT, neue Technologien, Datenanalyse und Innovation) und der darauf bezogenen strategischen Investitionsentscheidungen. Ein weiterer Aufgabenbereich umfasst die Überwachung der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie und des Fortschritts in der digitalen Transformation in der RBI und die regelmäßige Berichterstattung darüber an den

Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse

Der Arbeitsausschuss (AA) trat im Geschäftsjahr 2020 zu neun Sitzungen zusammen. Der Risikoausschuss (RA) tagte dreimal, der Prüfungsausschuss (PrA) viermal, der Vergütungsausschuss (VA) dreimal, der Nominierungsausschuss (NA) viermal und der Personalausschuss (PA) dreimal. Der mit 16. September 2020 etablierte Digitalisierungsausschuss trat im Geschäftsjahr 2020 noch nicht zusammen.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats war an der persönlichen Teilnahme an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats verhin-

Die Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie in den jeweiligen Ausschüssen stellte sich wie folgt dar:

Aufsichtsratsmitglied	AR (6)	AA (9)	RA (3)	PrA (4)	VA (3)	NA (4)	PA (3)	Gesamt (32)
Mag. Erwin Hameseder	6/6	9/9	3/3	4/4	3/3	4/4	3/3	32
MMag. Martin Schaller	5/6	9/9	3/3	n/a	3/3	4/4	3/3	27
Dr. Heinrich Schaller	4/6	7/9	3/3	2/4	2/3	3/4	2/3	23
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	5/6	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	5
Mag. Peter Gauper	6/6	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	6
Betriebsökonom Wilfried Hopfner	6/6	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	6
Dr. Rudolf Könighofer	6/6	n/a	n/a	n/a	n/a	4/4	3/3	13
Dr. Johannes Ortner ¹	2/2	n/a	n/a	2/2	n/a	n/a	n/a	4
MMag. Reinhard Mayr ²	3/3	n/a	n/a	1/1	n/a	n/a	n/a	4
Dr. Günther Reibersdorfer³	2/3	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	2
Dr. Heinz Konrad ⁴	3/3	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	3
UnivProf. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M.	6/6	n/a	3/3	4/4	3/3	n/a	n/a	16
Dr. Andrea Gaal	6/6	9/9	3/3	4/4	3/3	4/4	3/3	32
Mag. Birgit Noggler	6/6	9/9	3/3	4/4	3/3	4/4	3/3	32
Mag. Rudolf Kortenhof	6/6	9/9	3/3	4/4	3/3	4/4	n/a	29
Mag. Peter Anzeletti-Reikl	6/6	9/9	3/3	4/4	3/3	4/4	n/a	29
Mag. (FH) Gebhard Muster	6/6	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	6
Dr. Natalie Egger-Grunicke	6/6	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	6
Mag. Helge Rechberger	6/6	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	6
Dr. Susanne Unger	6/6	9/9	3/3	4/4	3/3	4/4	n/a	29

n/a nicht anwendbar, da kein Mitglied im jeweiligen Ausschuss 1 Dr. Johannes Ortner ist mit 18. Juni 2020 aus dem Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss ausgeschieden.

Der Aufsichtsrat sowie der Arbeits- und der Vergütungsausschuss trafen darüber hinaus ihre Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gemäß § 92 Abs 3 AktG.

² MMag. Reinhard Mayr wurde am 20. Oktober 2020 in den Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss gewählt 3 Dr. Günther Reibersdorfer ist mit 20. Oktober 2020 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

⁴ Dr. Heinz Konrad wurde am 20. Oktober 2020 in den Aufsichtsrat gewählt

Selbstevaluierung und Effizienzprüfung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der RBI AG führte gemäß C-Regel 36 des ÖCGK für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 eine jahresübergreifende Selbstevaluierung und Effizienzprüfung durch.

Über die geforderte Minimalanforderung für die Selbstevaluierung und Effizienzprüfung gemäß C-Regel 36 des ÖCGK hinausgehend wurde vom Aufsichtsrat beginnend im Jahr 2019 im Rahmen einer Kooperation mit der WU Wien eine umfangreiche Evaluierung der Aufsichtsratstätigkeit durchgeführt, um eine nachhaltige Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats zu erzielen.

Unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Werner Hoffmann, Vorstand des Instituts für strategisches Management an der WU Wien, wurde eine auf die unternehmensspezifischen Anforderungen maßgeschneiderte Fragebogenevaluierung durchgeführt. Anschließend wurden individuell vorbereitete Einzelgespräche von externen Experten mit allen Mitgliedern des Aufsichtsrates durchgeführt, um tiefgreifendere Erkenntnisse aus der Evaluierung zu generieren und um die jeweiligen Wünsche und Anregungen der Aufsichtsratsmitglieder bestmöglich identifizieren zu können. Insbesondere wurden die Aufsichtsratsmitglieder über ihre Einschätzung zur Organisation, Arbeitsweise des Gremiums, Arbeit der Ausschüsse, Informationsversorgung sowie Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats befragt. Durch das durchgeführte Effizienzprojekt wurde eine objektive Bestandsaufnahme der Aufsichtsratsarbeit vorgenommen und auf Basis der Projektergebnisse wurden konkrete und gemeinsam getragene Handlungsempfehlungen im Aufsichtsratsgremium ausgearbeitet.

Das Gremium diskutierte am 18. Juni 2020 im Rahmen eines gemeinsamen und moderierten Workshops die Ergebnisse der Aufsichtsratsevaluierung. Grundsätzlich zeigte sich eine sehr gute Bewertung der Aufsichtsratsarbeit und es wurden Verbesserungsvorschläge auf Basis eines hohen Ausgangsniveaus erarbeitet. Hinsichtlich der Empfehlungen zur Verbesserung der Aufsichtsratsarbeit wurden konkrete zukünftige Handlungsmaßnahmen abgeleitet, wobei eine Reihe von Empfehlungen bereits umgesetzt wurden, dazu gehören beispielsweise die vom Aufsichtsrat am 16. September 2020 beschlossene Einrichtung eines Digitalisierungsausschusses. Weiters wurde am 28. September 2020 erstmalig ein Strategie-Workshop gemeinsam mit dem Vorstand, dem CFO sowie internen Strategie-Experten durchgeführt. Künftig sollen zweimal jährlich entsprechende Strategie-Workshops institutionalisiert werden. In Umsetzung des Ersuchens der Aufsichtsratsmitglieder nach einer verstärkten Einbringung der Netzwerkbanken in die Aufsichtsratsarbeit erfolgen künftig in jeder Sitzung des Aufsichtsrats Berichte ausgewählter Netzwerkbanken durch den lokalen CEO. Weiters wurden bereits entsprechende Maßnahmen für eine adressatengerechte und maßgeschneiderte Informationsaufbereitung für den Aufsichtsrat gesetzt.

Rolle und Aktivitäten des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet und koordiniert das Aufsichtsratsgremium und agiert gesellschaftsintern gegenüber dem Vorstand als oberster Repräsentant des Aufsichtsratsplenums. In seiner Funktion als Informationsmittler leitet der Aufsichtsratsvorsitzende vom Vorstand erhaltene Informationen an seine Aufsichtsratskollegen weiter, sodass diese ihrerseits ihre Aufsichts-, Kontroll- und Mitwirkungskompetenzen wahrnehmen können. Neben der Erfüllung seiner Aufgaben zur Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens des Aufsichtsrats tritt der Aufsichtsratsvorsitzende darüber hinaus auch außen- und öffentlichkeitswirksam in Erscheinung, beispielsweise in seiner Funktion als Leiter der Hauptversammlung.

Zusätzlich zu den 32 Sitzungstagen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse fanden in Vorbereitung auf die Sitzungstage sowie zur laufenden Erörterung von aktuellen (strategischen) Themenstellungen im Jahr 2020 zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsratsvorsitzenden, Mag. Erwin Hameseder, sieben Sitzungen statt. Das Aufsichtsratspräsidium (bestehend aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern) trat im Jahr 2020 zu neun Sitzungen mit dem Vorstand zusammen.

Zusätzlich fanden im Geschäftsjahr 37 bilaterale Termine mit Vorstandsmitgliedern und dem Aufsichtsratsvorsitzenden statt, wobei davon 26 Besprechungen mit dem CEO abgehalten wurden. Ebenso standen die Vorsitzenden des Prüfungs- und Risikoausschusses in regelmäßigem Kontakt und Dialog mit den Mitgliedern des Vorstands, insbesondere mit dem CEO, dem CRO und mit den Leitern der internen Kontrollfunktionen sowie dem CFO. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Aufsichtsratsvorsitzende an 84 Sitzungen der RBI teilgenommen hat.

Weiters besuchte Mag. Erwin Hameseder in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender gemeinsam mit dem CEO Dr. Johann Strobl – wie bereits im Jahr 2019 – auch im Geschäftsjahr 2020 mehrere ausgewählte Netzwerkbanken. Schwerpunkte bildeten dabei ausführliche Berichte der lokalen Vorstände zu aktuellen geschäftspolitischen Themen sowie die Darstellung eines umfassenden Bildes der jeweiligen Finanz-, Risiko-, Kapital- und Liquiditätsentwicklungen. 2020 fanden ein Vor-Ort-Besuch bei der Raiffeisenbank in Serbien sowie virtuelle Besuche bei den Raiffeisenbanken in Tschechien sowie in Bulgarien statt.

Ferner fand ein Treffen des Aufsichtsratsvorsitzenden mit Vertretern der EZB und FMA im Geschäftsjahr 2020 statt, in welchem die Schwerpunkte der Aufsicht sowie aktuelle für die RBI relevante Themen in einem vertrauensvollen und offenen Gedankenaustausch diskutiert wurden.

Zur Unterstützung der Tätigkeit des Aufsichtsrats sowie zur Betreuung des Aufsichtsratsvorsitzenden ist das Chairman's Office als unternehmensinterne Schnittstelle und Sekretariat des Aufsichtsrats eingerichtet und fungiert als Koordinationsstelle zwischen dem Aufsichtsrat (insbesondere dem Aufsichtsratsvorsitzenden) und allen relevanten RBI Stakeholdern.

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2019 fand am 20. Oktober 2020 in Wien statt. Erstmalig in der Geschichte der RBI wurde die Hauptversammlung aufgrund der COVID-19-Pandemie zum Schutz aller Teilnehmer virtuell abgehalten und ein speziell für die Aktionärinnen und Aktionäre eingerichtetes webbasiertes Portal zur Verfügung gestellt. Sowohl der Live-Videostream der Versammlung als auch die Funktionsvielfalt des Portals leisteten einen wertvollen Beitrag für einen reibungslosen Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2020. Die Teilnahmemöglichkeit über das webbasierte HV-Portal der RBI, über das während der Hauptversammlung auch Fragen gestellt und das Stimmrecht ausgeübt werden konnte, wurde von den Aktionären sehr begrüßt und rege genutzt.

Der seinerzeitigen Empfehlung der EZB folgend, Ausschüttungen bis zum 1. Jänner 2021 auszusetzen, wurde über die ursprünglich vorgeschlagene Dividendenausschüttung nicht abgestimmt. Obwohl es die Finanzkraft der RBI ermöglicht hätte, im Jahr 2020 eine Dividende zu zahlen, hat der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat beschlossen, der Empfehlung der EZB zu folgen und die geplante Dividende auf neue Rechnung vorzutragen.

Vor dem Hintergrund der von der EZB aufgezeigten Ausschüttungsbeschränkungen (Mitteilung vom 15. Dezember 2020) fällt die Entscheidung über eine Dividendenausschüttung in der ordentlichen Hauptversammlung (22. April 2021).

Die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2020 findet am 22. April 2021 statt. Die Einberufung wird spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in elektronischer Form bekanntgemacht.

Die Aktionäre als Eigentümer des Unternehmens üben ihre Rechte durch Abstimmung in der Hauptversammlung aus. Es gilt grundsätzlich das Prinzip "Eine Aktie, eine Stimme". Demnach bestehen keine Stimmrechtsbeschränkungen, alle Aktionäre sind vollkommen gleichberechtigt. Jede ausgegebene Stückaktie gewährt eine Stimme, Namensaktien wurden nicht ausgegeben. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Syndikatsvereinbarung in Bezug auf die RBI

Die Raiffeisen-Landeszentralen sowie unmittelbare und mittelbare Tochtergesellschaften der Raiffeisen-Landeszentralen sind aufgrund einer Syndikatsvereinbarung in Bezug auf die RBI gemeinsam vorgehende Rechtsträger i. S. d. § 1 Z 6 Übernahmegesetz (siehe Stimmrechtsmitteilung zuletzt vom 20. August 2019). In der Syndikatsvereinbarung sind unter anderem eine Stimmbindung für alle Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der RBI unterliegen, Nominierungsrechte für den Aufsichtsrat der RBI und Vorkaufsrechte zwischen den Syndikatspartnern vereinbart. Ferner ist vereinbart, dass seit Ablauf des Zeitraums von drei Jahren ab Wirksamkeit der Verschmelzung der RZB mit der RBI, somit nunmehr seit 18. März 2020 Verkäufe von durch die Raiffeisen-Landeszentralen gehaltenen RBI-Aktien (mit wenigen Ausnahmen) vertraglich beschränkt sind, wenn dadurch die zusammengerechnete Beteiligung der Raiffeisen-Landeszentralen (unmittelbar und/oder mittelbar) an der RBI 40 Prozent (zuvor 50 Prozent) des Grundkapitals zuzüglich einer Aktie unterschreiten würde. Im Geschäftsjahr kam es zu keiner Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Syndikatsmitglieder an der RBI.

Bericht über die von der Gesellschaft gesetzten Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) sowie Beschreibung des Diversitätskonzepts nach § 243c Abs 2 Z 2 und 3 UGB

Beschreibung des Diversitätskonzepts

Vorurteile und Diskriminierung haben in der RBI keinen Platz. Dies ist auch im konzernweit geltenden Code of Conduct klar verankert. Vielmehr setzt sich die RBI für Gleichberechtigung ein, denn es entspricht ihrem Selbstverständnis, für gleiche Leistung im Unternehmen – unabhängig vom Geschlecht oder anderen Faktoren – gleiche Chancen zu bieten. Dies beginnt bereits bei der Mitarbeiterauswahl, die vorurteilsfrei zu erfolgen hat und bei der stets die gleichen Maßstäbe anzulegen sind.

Die RBI Group Diversity Policy beschreibt die Relevanz dieses Themas für die RBI. Die Policy definiert die Verantwortlichkeiten und gibt auch vor, wie eine Diversitäts-Strategie im Konzern zu implementieren ist. In den betroffenen Tochtergesellschaften (dies sind Netzwerkbanken und österreichische Kreditinstitute) sind Diversity-Officer ernannt und lokale Strategien wurden verabschiedet.

Wichtige Bestandteile dieser Policy sind auch die Diversitätsvision und -mission der RBI sowie jene Leitsätze, die bei der täglichen Umsetzung Orientierung bieten. Darin legt die RBI ihre Haltung zu diesem Thema dar: "Für die RBI bedeutet Vielfalt Mehrwert. Die Chancen der Vielfalt auszuschöpfen, nützt nachhaltig dem Unternehmen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch Wirtschaft und Gesellschaft. Mit gelebter Vielfalt setzt die RBI die 130-jährige Erfolgsgeschichte Raiffeisens fort. Um als starker Partner die Kundinnen und Kunden optimal zu unterstützen und sich als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren, nutzt die RBI aktiv und professionell das Potenzial der Vielfalt."

Die in der RBI Group Diversity Policy enthaltene Strategie für die Besetzung der Positionen in Vorstand und Aufsichtsrat legt fest, dass diese unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Gesichtspunkts der Diversität sowie der gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen hat. Weitere zu beachtende Diversitätsaspekte sind Alter, Geschlecht und geografische Herkunft. Zu den wesentlichen Anforderungen gehören weiters ein fundierter Bildungshintergrund sowie Berufserfahrung, vorzugsweise aus dem Umfeld von Fintechs, Banken bzw. Finanzinstitutionen. Ziel ist ein breites Spektrum an Qualifikationen sowie Kompetenzen, um eine möglichst große Vielfalt an Erfahrung und unterschiedlichen Meinungen zu erreichen, die gemeinsam zu tragfähigen Entscheidungen führen sollen.

Um die Diversität der Märkte abzubilden und den kulturellen Kontext der RBI zu reflektieren, soll sich dieser Aspekt auch in der geografischen Herkunft der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat widerspiegeln. Zudem sollten im Interesse einer ausgewogenen Altersstruktur in Vorstand und Aufsichtsrat vorzugsweise nicht alle Mitglieder derselben Altersdekade angehören. Der Zielanteil für Frauen in Aufsichtsrat, Vorstand und zweite Führungsebene wurde für den RBI-Konzern mit 35 Prozent bis spätestens 2024 festgelegt.

Im Vorstand der RBI AG wurden die Mandate von drei Vorstandsmitgliedern verlängert (siehe Zusammensetzung des Vorstands). Von sechs Vorstandsmitgliedern stammen aktuell vier aus Österreich, ein Vorstandsmitglied ist polnischer und ein weiteres Vorstandsmitglied ist ukrainischer Herkunft. Damit beträgt der Anteil der Vorstandsmitglieder mit nicht-österreichischer Herkunft zum Jahresende 2020 33 Prozent (2019: 29 Prozent). Zwei Aufsichtsratsmandate wurden im Jahr 2020 mit Männern nachbesetzt, zwei Männer wurden wiedergewählt. Der Aufsichtsrat setzt sich somit unverändert zur Gänze aus Mitgliedern österreichischer Herkunft zusammen. Die Verteilung des Lebensalters erstreckt sich im Aufsichtsrat zwischen 46 und 66 Jahre (2019: zwischen 44 und 65 Jahre) und im Vorstand zwischen 42 und 61 Jahre (2019: zwischen 41 und 60 Jahre).

Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen

Die RBI ist überzeugt, dass Diversität in Führungsteams hinsichtlich des Geschlechts, Alter, geografischer Herkunft, Ausbildung und beruflichem Hintergrund ein wesentlicher Faktor ist, um die Entscheidungsqualität zu optimieren und das Phänomen angepassten Gruppendenkens möglichst zu verringern. In diesem Sinne wird davon ausgegangen, dass Diversität letztlich positiv zur Leistung des Unternehmens beiträgt. Während Diversität hinsichtlich Alter, geografischer Herkunft, Ausbildung und beruflichem Hintergrund in zufriedenstellendem Ausmaß im Management Team vorhanden ist, strebt die RBI eine weitere Erhöhung des Frauenanteils im Management an.

Konkret beschloss der Nominierungsausschuss für die RBI AG einen Zielwert von 30 Prozent Frauen in Aufsichtsrat, Vorstand und höherem Management (zweite und dritte Führungsebene) bis 2024. Per 31. Dezember 2020 war der dem Zielwert entsprechende Anteil 23 Prozent (2019: 22 Prozent). Die weiteren Anteile von Frauen in Führungspositionen (Positionen mit Mitarbeiterverantwortung) bis zur dritten Führungsebene waren wie folgt: Aufsichtsrat 28 Prozent (2019: 28 Prozent), Vorstand 0 Prozent (2019: 0 Prozent), zweite Führungsebene 19 Prozent (2019: 20 Prozent) und dritte Führungsebene 24 Prozent (2019: 24 Prozent), dies bei einer Gesamtquote von Mitarbeiterinnen von 46 Prozent (2019: 47 Prozent). Die RBI AG erfüllt damit die gesetzlich vorgegebene Frauenquote für den Aufsichtsrat.

Der Nominierungsausschuss beschloss für den RBI-Konzern insgesamt einen Zielanteil von 35 Prozent für Frauen in Aufsichtsrat, Vorstand und zweiter Führungsebene bis spätestens 2024. Die folgenden Zahlen beinhalten die RBI AG und 13 Netzwerkbanken in CEE sowie die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b. H. und die Raiffeisen-Leasing G.m.b.H. sowie die Valida Holding AG, die Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft und die Raiffeisen Centrobank AG. Per 31. Dezember 2020 betrug der dem Zielwert entsprechende Anteil 31 Prozent (2019: 30 Prozent). Im RBI-Konzern sind insgesamt 65 Prozent (2019: 66 Prozent) der Beschäftigten Frauen. Der Frauenanteil in Vorstandsfunktionen beträgt 14 Prozent (2019: 14 Prozent), in der zweiten Führungsebene 37 Prozent (2019: 35 Prozent). Der Frauenanteil in Aufsichtsräten liegt bei 24 Prozent (2019: 24 Prozent).

Die geringe Repräsentanz von Frauen in leitenden Stellungen hat vielfältige Ursachen, die im individuellen Umfeld, im gesellschaftlichen Umfeld, aber auch im Unternehmen begründet sind. Eine Strategie zur Erhöhung des Frauenanteils kann daher nur vielfältige Maßnahmen umfassen und muss anerkennen, dass gewisse Ursachen mit organisatorischen Maßnahmen nicht behoben werden können. Basierend auf einer groß angelegten Unternehmensanalyse verabschiedete der Nominierungsausschuss in drei Bereichen Maßnahmenbündel, die sich der Thematik von unterschiedlichen Seiten nähern. Das erste Maßnahmenbündel setzt an der Arbeitskultur an und zielt auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie, aber auch einer "geschlechtersensiblen" Ausgestaltung der "New World of Work" an. Im Zuge dessen wurde etwa im Jahr 2020 in der RBI AG erstmals das Audit "berufundfamilie" durchgeführt und ein aktives Karenzmanagement forciert. Das Audit "berufundfamilie" ist ein maßgeschneiderter Zertifizierungsprozess für Unternehmen, der von qualifizierten Beraterinnen und Beratern betreut wird, um dabei zu unterstützen, familienfreundliche Maßnahmen zu definieren, zu evaluieren und zu planen. Ziel ist es, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das für Frauen und Männer gleichermaßen Karrieremöglichkeiten eröffnet.

Das zweite Maßnahmenbündel zielt auf die Arbeit mit weiblichen Talenten ab und will diese gezielt fördern. Bereits bei der Auswahl von Talenten kann es zu einer Wahrnehmungsverzerrung kommen. Zudem werden weibliche Talente im Laufe ihrer Karriere an manchen Stellen unterschiedlich behandelt, weil sie beispielsweise bestimmte Bedürfnisse äußern oder ihnen solche zugeschrieben werden.

Die Karriereverläufe von weiblichen und männlichen Talenten weisen insgesamt erkennbare Unterschiede im Zeitablauf auf. Zukünftig wird daher ein spezifischer Fokus auf die Auswahl und Entwicklung weiblicher Talente gelegt.

Das dritte Maßnahmenbündel bezieht sich auf die Auswahl des höheren Managements (erste und zweite Ebene unter dem Vorstand) und zielt dabei auf die Verbesserung und Transparenz der Auswahlprozesse ab. Um etwa Objektivität im Auswahlprozess zu gewährleisten und einer möglichen unbewussten Wahrnehmungsverzerrung vorzubeugen, werden Interviewprotokolle und Unterlagen für Interviews oder Hearings anonymisiert und von mehreren Personen evaluiert. Weiters muss beim Hearing zumindest eine Assessorin beteiligt sein. Aber auch die Suche der Kandidatinnen und Kandidaten ist ein wesentlicher Prozessschritt im Auswahlverfahren. Insbesondere die Auswahl der geeigneten Führungskräftevermittlung und deren Rolle beim Auffinden qualifizierter Frauen wird hierbei im Fokus sein.

Mit diesem Maßnahmenpaket werden mittel- und langfristige Impulse gesetzt, die zu einer kulturellen Veränderung und damit einer nachhaltigen Verankerung von Geschlechterdiversität führen sollen.

Transparenz

Das Internet und insbesondere die Website des Unternehmens spielen für die RBI im Sinn einer offenen Kommunikation gegenüber Aktionären und deren Vertretern, Kunden, Analysten, Mitarbeitern und der interessierten Öffentlichkeit eine wichtige Rolle. Daher werden u. a. folgende Informationen bzw. Services auf der Website angeboten und laufend aktualisiert: Geschäfts- und Zwischenberichte, Unternehmenspräsentationen, Telefonkonferenzen via Webcast, Ad-hoc-Mitteilungen, Pressemeldungen, Investor-Relations-Mitteilungen, Kursinformationen und Daten zur Aktie, Informationen für Fremdkapitalgeber, der Nachhaltigkeitsbericht und aktuelle Nachhaltigkeitsnews, der Finanzkalender mit großem zeitlichem Vorlauf für wichtige Termine, Informationen über meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat (Directors' Dealings), die Satzung der RBI AG, der Corporate-Governance-Bericht, Einschätzungen von Analysten, ein Bestellservice für schriftliche Informationen sowie eine Anmeldemöglichkeit für die automatische Zusendung der Investor Relations News per E-Mail.

Analog zu den regulatorischen und gesetzlichen Richtlinien wurde in der RBI ein Hinweisgebersystem in Form einer sicheren, anonymen, digitalen Whistleblower-Plattform eingerichtet. Mitarbeiter haben dort gruppenweit die Möglichkeit, ihre Hinweise zu etwaigen Verstößen in ihrer Landessprache einzugeben. Alle Hinweise werden durch Compliance in der RBI untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung muss zurückgemeldet werden, bevor der Fall geschlossen werden kann.

Interessenkonflikte

Sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat der RBI AG gilt die Verpflichtung zur Offenlegung allfälliger Interessenkon-flikte

So müssen Vorstandsmitglieder wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und von Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat mitteilen. Zudem besteht eine Informationspflicht den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber. Mitglieder des Vorstands, die bei anderen Unternehmen Geschäftsführungsfunktionen ausüben, sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass es zu einem fairen Ausgleich der Interessen der beteiligten Unternehmen kommt.

Aufsichtsratsmitglieder müssen allfällige Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitteilen, der in der Evaluierung durch Compliance unterstützt wird. Gerät der Vorsitzende selbst in einen Interessenkonflikt, hat er dies unverzüglich seinem Stellvertreter offenzulegen. Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Des Weiteren bedürfen Organgeschäfte im Sinn des § 28 BWG der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Diese und weitere Vorgaben und Verhaltensanweisungen sind in einer unternehmensinternen Richtlinie geregelt, die die von Gesetz und ÖCGK geforderten Verpflichtungen enthält. In dieser Richtlinie wurden ebenfalls die Leitlinien zur internen Governance der Europäischen Bankenaufsicht (EBA), die gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen, der Leitfaden der Europäischen Zentralbank zur Eignung von Leitungs- und Aufsichtsorganen (EBA Leitlinien zur Bewertung der Einigung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern einer Schlüsselfunktion) und die Unternehmensführungsgrundsätze für Banken des Baseler Ausschusses zur Bankenaufsicht berücksichtigt.

Die RBI hat seit mehreren Jahren interne Richtlinien, die im Detail die Geschäftsvorfälle zur Vermeidung von Interessenkonflikten regeln. Den Mitte 2019 in Österreich in Kraft getretenen Regelungen für Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen (im Rahmen der Umsetzung der EU-Aktionärsrechterichtlinie) wird durch eine eigens erlassene interne Direktive Rechnung getragen.

Gesonderter konsolidierter nichtfinanzieller Bericht (§ 267a UGB) sowie Angaben für das Mutterunternehmen nach § 243b UGB

Die Gesellschaft erstellte für die RBI einen gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht nach § 267a UGB für das Geschäftsjahr 2020, der auch die Angaben nach § 243b UGB für das Mutterunternehmen enthält. Dieser Bericht wurde vom Aufsichtsrat nach § 96 Abs 1 AktG geprüft. Zudem hat der Vorstand die KPMG Austria GmbH (KPMG) mit der Prüfung des konsolidierten nichtfinanziellen Berichts beauftragt, und diese wird den Aufsichtsrat in der Sitzung vom März 2021 darüber informieren. Über das Ergebnis seiner Prüfung wird der Aufsichtsrat in der ordentlichen Hauptversammlung Bericht erstatten.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss der RBI wird gemäß den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Des Weiteren werden die Vorschriften des BWG in Verbindung mit dem UGB – sofern sie auf den Konzernabschluss anzuwenden sind – eingehalten. Der Konzernabschluss wird innerhalb der ersten vier Monate des auf den Berichtszeitraum folgenden Geschäftsjahres veröffentlicht, Zwischenberichte spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums nach IFRS.

Die Hauptversammlung vom 13. Juni 2019 wählte als Abschluss- und Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2020 die KPMG. Die KPMG bestätigte gegenüber der RBI AG, dass ihr eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualitätsprüfungssystem vorliegt. Ebenso wurde erklärt, dass keine Ausschluss- und Befangenheitsgründe bestehen. Der Aufsichtsrat wird über das Ergebnis der Konzernabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer in Form des gesetzlich vorgeschriebenen Berichts über die Prüfung des Konzernabschlusses sowie durch den Bericht des Prüfungsausschusses informiert. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer auf Grundlage der vorgelegten Dokumente und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gemäß ÖCGK zu beurteilen. Der daraus resultierende Bericht wird dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis gebracht. Dieser trägt dafür Sorge, dass der Bericht im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird.

Der Vorstand

Dr. Johann Strobl

Lic. Mgr. Łukasz Januszewski

Dr. Hannes Mösenbacher

4

Mag. Andreas Gschwenter

Mag. Peter Lennkh

Dr. Andrii Stepanenko